VERORDNUNG (EWG) Nr. 3012/77 DES RATES

vom 20. Dezember 1977

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien (2) am 29. Juni 1970 hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, insbesondere für Sherry-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferentielle Zollregelung zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Gemeinschaft jedes Jahr zwei Zollkontingente eröffnet :

— 40 000 hl zu Zollsätzen in Höhe von 40 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Sherry-Weine in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1, mit Ursprung in Spanien, und

— 210 000 hl zu Zollsätzen in Höhe von 50 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Sherry-Weine in Behältnissen von mehr als 2 Litern, der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1, mit Ursprung in Spanien.

Diese Regelung betraf jedoch nur die Einfuhren dieser Waren in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Seit dem 1. Juli 1977 aber unterliegen die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Einfuhrregelung für diese Waren muß jedoch in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Die vorgenannten jährlichen Kontingentsmengen sind demnach auf 108 000 hl bzw. 685 000 hl zu erhöhen. Die Anwendung der Bestimmungen, die die gemeinsame Marktordnung für Wein und insbesondere die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze betreffen, führt dazu, daß der Kontingentszeitraum in zwei Abschnitte unterteilt werden muß, von denen der eine die ersten zwei Monate des Jahres und der andere die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1978 betrifft ; in einem ersten Stadium sind daher für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1978 für die vorgenannten Weine Zollkontingente in Höhe von jeweils 18 000 hl und 114 170 hl zu eröffnen.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein anwendbar. Die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten muß an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 (3) vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Sherry-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt :

(1) Stellungnahme vom 16. 12. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.

	1974	1975	1976
Sherry-Weine :			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :			
Benelux	45,5	49,5	62,5
Dänemark	3,7	5,2	5,7
Deutschland	12,1	12,0	13,4
Frankreich	0,4	0,3	0,3
Irland	2,8	1,3	1,0
Italien	4,9	1,4	1,2
Vereinigtes Königreich	30,6	30,3	15,8
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern :			
Benelux	25,7	39,9	35,3
Dänemark	3,2	2,9	5,1
Deutschland	2,4	2,9	3,4
Frankreich	0,1	0,1	0,1
Irland	1,0	0,7	0,9
Italien	0,0	0,0	0,0
Vereinigtes Königreich	67,6	53,5	55,2

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln :

	Sherry-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Benelux	53,61	33,46
Dänemark	5,05	3,83
Deutschland	13,20	2,99
Frankreich	0,31	0,03
Irland	2,06	0,78
Italien	2,11	0,01
Vereinigtes Königreich	23,66	58,90

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei etwa 90 v.H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien bis zu der für jede Ware angegebenen Höhe und im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente teilweise ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)	Kontingentsmenge (in hl)
ex 22.05 C III a) 1	Sherry-Wein	5,4	18 000
ex 22.05 C IV a) 1	Sherry-Wein	5,8	
ex 22.05 C III b) 1	Sherry-Wein	5,5	114 170
ex 22.05 C IV b) 1	Sherry-Wein	6,0	

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

(3) Die Zulassung der Sherry-Weine zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist an die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen sein muß.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die bis zum 28. Februar 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

	Sherry-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Benelux	8 690	34 370
Dänemark	280	3 930
Deutschland	2 140	3 070
Frankreich	50	30
Irland	330	800
Italien	340	10
Vereinigtes Königreich	3 830	60 490
Insgesamt	16 200	102 700

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d.h. 1 800 bzw. 11 470 hl, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 28. Februar 1978.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten Einfuhren dieser Waren festgestellt.

Artikel 7

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET